

Zulässigkeit von gelben Rundumleuchten

1. Einsatzbereich, Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

In § 52 Absatz 4 Ziffer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist geregelt, dass nur Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite und Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung mit einer gelben Rundumleuchte ausgerüstet sein dürfen, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.

Das heißt zunächst, dass bis zu einer Breite von drei Metern grundsätzlich gar keine Rundumleuchten angebaut und eingesetzt werden dürfen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO für Fahrzeuge und Züge erteilen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Als Auflage wird dann meistens der Einsatz der gelben Rundumleuchte vorgeschrieben. Erst dann darf die Rundumleuchte eingesetzt werden.

Werden die gesetzlichen Maße bei Länge und Breite überschritten, ist zu beachten, dass vorher eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich ist. Darin können Überschreitungen der Fahrzeugabmessungen und -gewichte gestattet werden. Zu beachten ist jedoch, dass damit noch nicht das Fahren selbst erlaubt ist. Es handelt sich lediglich um eine Art „besondere Zulassung“. Auch bei eventuell fest angebauten Rundumleuchten und Fahrten ohne Überbreite kommt nur eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO in Betracht.

2. Bauart, Mitteilungspflicht

Die Rundumleuchte muss nach § 22a Absatz 1 Ziffer 12 der StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Das Prüfzeichen E1 auf dem Typenschild zeigt, dass die Kennleuchte für Deutschland die Richtlinie erfüllt und im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden darf.

Da sich durch die feste Rundumleuchte in der Regel die Höhe des Fahrzeugs ändert, besteht nach § 13 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) weiterhin eine Mitteilungspflicht über die erhöhten Fahrzeugabmessungen. Die zuständige Behörde wird die neue Fahrzeughöhe dann in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eintragen.

3. Sonderfälle, Bußgeld

Neben den beschriebenen Vorgaben ist das gelbe Blinklicht nach § 38 Absatz 3 der StVO weiterhin nur zulässig, um auf Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich langsam

fahrenden Fahrzeugen zu warnen. Hier kommt auch eine abnehmbare Rundumleuchte in Betracht. Es sollte jedoch sehr genau abgewogen werden, ob die Rundumleuchte einzuschalten ist. Es besteht die Gefahr, dass ein Missbrauch beim Einsatz der Rundumleuchte festgestellt wird.

Werden die beschriebenen Vorgaben nicht eingehalten und gibt es beispielsweise keine Erlaubnis für den Einsatz der Rundumleuchte, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Die Polizei kann ein entsprechendes Bußgeld verhängen. Zu bedenken ist auch, dass eine defekte Beleuchtung nicht durch eine Rundumleuchte ausgeglichen werden kann.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002

+49 3763/ 6495149

F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.